

**Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen,
an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.11.2001 nachfolgende Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 erlassen.

I.

Die in den nachfolgenden Artikeln genannten Satzungsbestimmungen erhalten ab dem 01.01.2002 die dort angegebene Neufassung:

Artikel 1

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar in der Form des
1. Nachtrages vom 10.07.1996**

bekanntgemacht im Amtsblatt am 17.07.1996

1. Neufassung der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1, Gebührenverzeichnis:

Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar

A Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1 Allgemeine Amtshandlungen

Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

5,10 EUR bis 2556,40 EUR

1.2 Auskünfte, Akteneinsicht

1.2.1 schriftliche Auskünfte je angefangene Seite

2,50 EUR

1.2.2 mündliche oder schriftliche Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.

5,10 EUR bis 255,60 EUR

1.2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
	in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 EUR mind. 5,10 EUR
	Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 EUR
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,10 EUR
1.3.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach 2.2	2,50 EUR
1.3.3	Bescheinigungen einfacher Art	2,50 EUR
1.3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
1.3.5	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anderes bestimmt ist. ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, höchstens jedoch und mindestens	25,50 EUR 2,50 EUR
1.3.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 EUR
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
1.4.1	Gebühren nach dieser Ziffer sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.	

1.4.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten je ¼ Stunde	11,20 EUR
1.4.3	Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten je ¼ Stunde	9,20 EUR
1.4.4	übrigen Beschäftigten je ¼ Stunde	7,60 EUR
1.4.5	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden: 25 v. H. der Kosten nach Ziffer 1.4	mind. 15,30 EUR
2.	Auslagen	
2.1	Grundsätze	
2.1.1	Auslagen (§ 11 ThürVwKostO) sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	
2.1.2	Auslagen bis 25,50 EUR sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).	
2.1.3	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,50 EUR, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).	
2.2	Auslagen für Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
2.2.1	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien, Akteneinsicht, Beglaubigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite	nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
	DIN A 4	4,00 EUR
	DIN A 5	2,50 EUR
2.2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
	DIN A 4	
	DIN A 5	

Weimarer Ortsrecht**20.1**

Seite 4

Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts (mit Ausnahme Steuersatzungen)

14.12.01

2.2.3	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 EUR
2.2.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vor- drucken usw. je angefangene Seite	0,77 EUR
2.2.5	Vervielfältigungen, die in Umdruck-, Offset- u. ä. Ver- fahren hergestellt werden Das gleiche gilt für den Einsatz der EDV-Anlage.	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Sachaufwen- dungen
2.2.6	Fotokopie DIN A 4 je Stück Fotokopie DIN A 3 je Stück	0,50 EUR 0,70 EUR
2.2.7	Lichtpausen je angefangene Seite bis zum Format DIN A 2 bis zum Format DIN A 1 größer als Format DIN A 1	5,10 EUR bis 10,20 EUR 7,60 EUR bis 15,30 EUR 10,20 EUR bis 25,50 EUR
2.2.8	Stadtkarten bis zum Maßstab 1 : 10 000 bis zum Maßstab 1 : 15 000 bis zum Maßstab 1 : 25 000 kleiner als Maßstab 1 : 25 000	Abrechnung wie 2.2.7 20,40 EUR 12,70 EUR 5,10 EUR
B	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Ordnungsangelegenheiten	
1.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,10 EUR bis 255,60 EUR
1.2	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
	Fundsachen im Wert bis zu 10,20 EUR	1,00 EUR
	Fundsachen im Wert von 10,21 EUR bis 25,50 EUR	1,50 EUR
	Fundsachen im Wert von 25,51 EUR bis 51,10 EUR	2,00 EUR
	Fundsachen im Wert von 51,11 EUR bis 153,30 EUR	6 %
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %

2.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 511,00 EUR Grundstückswert (Kaufpreis) mindestens und höchstens	0,50 EUR 10,20 EUR 40,90 EUR
2.2	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,10 EUR
2.3	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,10 EUR
2.4	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,10 EUR
2.5	Angabe von Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,50 EUR
2.6	Befreiung von Anschluß- und/oder Benutzungszwang	5,10 EUR bis 153,30 EUR
2.7	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,10 EUR bis 102,20 EUR
2.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschwege von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
2.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, techn. Arbeiten	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)

2. Neufassung des § 9 Abs. 2, Höhe der Gebühr:

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Gebühr beträgt mindestens 2,50 EUR. Sie steigt in Stufen von je 1,50 EUR.

3. Neufassung des § 14 Abs. 1, Säumniszuschlag:

(1) Werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 51,10 EUR nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Kosten festgesetzt worden sind. Wird die Festsetzung von Kosten aufgehoben oder geändert, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

Artikel 2**Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar in der Form des 1. Nachtrages vom 23.05.1996***bekanntgemacht im Amtsblatt am 29.05.1996*

Neufassung der Anlage zu § 3 Abs. 1, Gebührenbemessung:

**Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Weimar
in der Fassung des 1. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen
Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar**

	je Std./EUR
1. Personalgebühren(pro Person/Std.)	
1.1 Brand- und Hilfeleistung	20,40
1.2 Brandsicherheitswachen	6,10
2. Einsatz von Fahrzeugen, einschließlich der vom Fahrzeug betriebenen Geräte.	
<u>Alte Fahrzeuge:</u>	
Löschfahrzeug LF 16, W 50;	30,60
Löschfahrzeug LF 8;	25,50
Tanklöschfahrzeug TLF 16, W 50	30,60
Drehleiter DL 30, W 50	51,10
Schlauchwagen SW 30, W 50	30,60
Mannschaftstransportwagen LO 1801-2002	20,40
Gerätewagen GW-ÖL	25,50
<u>Neue Fahrzeuge:</u>	
Einsatzleitwagen ELW 1	11,20
Gerätewagen GW-Meß	10,20
Gerätewagen GW-G1	25,50
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	76,60
Drehleiter DL 23/12	89,40
Rüstwagen RW 2	112,40
Kilometerkosten je km 1,00 EUR. Pumpenstunden werden in Kilometerleistungen umgerechnet. 1 Pumpstunde entspricht 50 km.	
3. Gebühren für Anhängegeräte	
3.1 Schaumbildneranhänger	17,90

3.2	CO2-4-Flaschengerät Pulvergerät PG 210	17,90 20,40
4.	Gebühren für Einsatz oder Ausleihe von sonstigen Geräten	
4.1	Pumpen, Tragkraftspritzen, Naßsauger, Motorkettensägen u. a. Motoraggregate mit Verbrennungsmotor Einsatz je Stunde; Ausleihe je Tag; für den 1. Tag ab dem 2. Tag (Kraftstoffkosten sind im Preis nicht enthalten); mit Elektromotor Einsatz je Stunde Ausleihe je Tag für den 1. Tag für den 2. Tag	10,20 20,40 15,30 7,60 12,70 10,20
4.2	Atemschutzgeräte (keine Ausleihe) Einsatz je Stunde	12,70
4.3	Kübelspritzen, Leitern, Arbeitsleinen u. ä. Ausleihe je Tag für den 1. Tag ab dem 2. Tag	6,10 5,10
4.4	sonstige Feuerwehrrgeräte je Tag Druckschlauch (C,B) für den 1. Tag ab dem 2. Tag Saugschlauch für den 1. Tag ab dem 2. Tag Verteiler Überflurhydrantenschlüssel Kupplungsschlüssel Handscheinwerfer Strahlrohr Wasserstrahlpumpe Die Ausleihgebühren für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	4,00 2,00 5,10 2,50 1,50 2,50 1,50 3,50 2,00 10,20
5.	Gebühren für die Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen Die Gebühren für die Geräteprüfung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und der Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag abgegeben und berechnet.	

5.1	Atemschutzgeräte Prüfen/Füllen von Flaschen und Geräten	
5.1.1	1/2 Jahresprüfung DLA 16005, 16215 sowie Geräte der Firmen Auer, Inter- spiro und Dräger In den Kosten sind enthalten: - Dichtheit des Gerätes - Prüfung des Überdrucks - Dichtheit des Lungenautomaten - Öffnungsdruck des Lungenautomaten - Prüfung des Niederdruckes - Ansprechdruck der Warneinrichtung - Überprüfung des Druckmessers - Überprüfung des Tragegestells - Nachweisführung	6,90
5.1.2	Druckluftatemgerät reinigen In den Kosten sind enthalten: - Reinigung des Rückenkissens, Begurtung, Gummiteile und des Tragege- stells	2,00
5.1.3	Druckluftatemgerät einsatzbereit machen In den Kosten sind enthalten: - Flaschen auf 200 bar (300 bar) nachfüllen - Dichtheit des Gerätes - Fälligkeit der Revision der Flaschen	1,20
5.1.4	2-Jahresprüfung von Atemschutzmasken aller Typen In den Kosten sind enthalten: - Atemschutzmaske demontieren, desinfizieren, reinigen und trocknen - Montage - Maske auf Dichtheit Überprüfen - Ventile prüfen - Sprechmembrane prüfen	5,80
5.1.5	Prüfen von anderen Geräten im Atemschutz	
5.1.5.1	Jahresprüfung des SIK In den Kosten sind enthalten: - Reinigen und desinfizieren - Inhaltskontrolle des Koffers - Prüfen des Druckminderers - Prüfen der Masken und Ventile	2,00
5.1.5.2	Jahresprüfung Rettungszubehör In den Kosten sind enthalten: - Prüfung analog (Lungenautomat) - Überprüfung Halbmaske und Ventile - desinfizieren, säubern	2,50

5.1.5.3	Prüfung des Chemikalienschutzanzuges	5,10
5.1.5.4	Reinigen und Desinfizieren des Chemikalienschutzanzuges	12,70
5.1.6	Füllen von Druckluftflaschen und Sauerstoffflaschen	
	Druckluftflaschen 4 Liter 200 bar	2,30
	Druckluftflaschen 6 Liter 300 bar	2,80
	Druckluftflaschen 20 Liter 150 bar	7,60
	Sauerstoffflaschen 1 Liter 150 bar	6,10
	Sauerstoffflaschen 2 Liter 150 bar	6,60
	Sauerstoffflaschen 1 Liter 200 bar	7,10
	Sauerstoffflaschen 2 Liter 200 bar	7,60
5.1.7	Reparaturen im Atemschutzbereich	
	Atemschutzmaske	
	- Verbundglas wechseln	1,20
	- Einatemventil wechseln	0,70
	- Ausatemventil wechseln	0,70
	- Bebänderung wechseln	0,70
	- Wechseln von Kleinteilen (Schrauben, Schnallen u.ä.)	0,80
	Druckluftatmer 16005, 16215	
	- Rückenkissen wechseln	2,30
	- Schulter-, Leib- und Zuggurte wechseln	1,40
	- Druckmesserhalter wechseln	1,00
	- Knopf für Rückenkissen wechseln	0,50
	- Tragegestell wechseln	9,30
	- Druckminderer wechseln	2,30
	- Lungenautomat wechseln	1,60
	Druckminderer 16005, 16215	
	- Hochdruckschlauch wechseln	2,80
	- Niederdruckschlauch wechseln	1,20
	- Überdruckventil wechseln	1,30
	- Überdruckventil regenerieren	3,40
	- Zwischenstück wechseln	1,20
	- Anschlußzapfen wechseln	2,10
	- Manometer wechseln	1,90
	- Schutzkappe Manometer wechseln	2,10
	- Warnpfeife wechseln	3,20
	- Lippendichtung wechseln	4,50
	- Bolzen Widerstandswarneinrichtung wechseln	4,30
	Reparatur am Lungenautomaten 16005, 16215	
	- Kegelventil wechseln	3,10
	- Membrane wechseln	1,70
	- Gehäusedeckel wechseln	1,20
	- Schutzkappe wechseln	0,40
	- Schutzsieb wechseln	0,50

	Reparatur am Flaschenventil, Druckluft und Sauerstoffflaschen (1 und 2 Liter) Die Reparatur erfolgt beim Feststellen von Mängeln durch das Füllen der Druckflaschen.	
	- Ventil komplett wechseln	1,00
	- Schutzrohr wechseln	0,40
	- Schlitzschraube wechseln	0,20
	- Handrad wechseln	0,20
	- Druckfeder wechseln	0,20
	- Gummi-Handrad wechseln	0,20
	- Verschluß wechseln	0,70
	- Wechseln der Ober- oder Unterspindel	0,80
	- Dichtung wechseln	0,60
5.2.	Schläuche	
5.2.1	Druckschläuche	
5.2.1.1	Prüfen, Waschen und Trocknen	5,40
5.2.1.2	Vulkanisieren	9,00
5.2.1.3	Einbinden/Fortbinden von Kupplungen	
	- A-Kupplung	8,00
	- B-Kupplung	3,50
	- C-Kupplung	2,60
	- D-Kupplung	2,60
5.2.2	Saugschläuche	
	In den Kosten sind enthalten:	
	- Reinigen, trocknen und einsprühen mit Silikon	
	- Prüfen auf Unterdruck, Begutachtung der Innenbeschichtung	
	- Einbindedraht	
	Saugschlauch A,B,C 1,60 m	9,90
	Saugschlauch A 2,50 m	12,70
	Saugschlauch A, B, C reparieren und Kupplung einbinden	10,90
	Kupplung wechseln	11,50
	Dichtung wechseln	2,50
5.3	Prüfen wasserführender Armaturen	
	In den Kosten sind enthalten:	
	- Druckprüfung	
	- Oberflächenreinigung	
	- Funktionskontrolle	
	Standrohr 2-B	4,30
	Strahlrohr C, B	3,00
	Strahlrohr D	1,60
	Verteiler B-CBC	6,10
	Verteiler 2B-CBC	8,10

	Kübelspritze	4,60
	Sammelstück A-2B	4,60
	Saugkorb A,B	4,00
	Krümmen A, B, C	2,50
	Übergangsstück A/B, B/C, C/D	1,30
5.4	Prüfen fremder persönlicher Ausrüstung	
	Sicherheitsgurte	3,50
	Fangleinen	3,50
5.5	Prüfen von Pumpen	
5.5.1	1600 l Nennleistung	13,40
5.5.2	800 l Nennleistung	10,70
5.5.3	400 l Nennleistung	9,00
5.5.4	200 l Nennleistung	7,10
5.6	Prüfen tragbarer Leitern	
	In den Kosten sind enthalten:	
	- Schutzbehandlung der Holz- u. Eisenteile	
	- Nachweisführung	
	Schiebleiter 3-teilig	16,80
	Schiebleiter 2-teilig	15,50
	Steckleiter je Teil	7,60
	Klappleiter	6,10
	Hakenleiter	12,70
5.7	Sonstige Leistungen	
	Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an Personen (Stundenzahl lt. Pkt. 1.1.) und Material berechnet.	
6.	Pauschalgebühren	
6.1	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren (mit ELW oder PKW)	30,60
6.2	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren (mit Löschfahrzeug o. ä.)	40,90
6.3	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren (mit DLK)	51,10
6.4	Mißbräuchliche Alarmierung	306,70
6.5	Veranlassung der Fehlalarmierung einer automatischen Brandmeldeanlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziff. 6 je Fehlalarmierung	511,20

- 6.6 Sicherung von Objekten nach Einbrüchen
- 6.6.1 Für die Zeit des Einsatzes wird die Gebühr nach Punkt 1.1. berechnet.
- 6.6.2 Das für die Sicherung des Objektes eingesetzte Material wird nach dem Materialwert berechnet.
- 6.7 Leistungen an Dritte durch die Leitstelle außerhalb des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes je vermittelte Leistung 14,60

Artikel 3

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Weimar in der Fassung der 1. Änderung vom 10.07.1996 bekanntgemacht im Amtsblatt am 11.07.1996

Neufassung der Anlage zu § 1 Abs. 1, Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv:

Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv:

- 1. Direktbenutzung für Forschungen aller Art ohne fachliche Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmitteln je Akte, Buch, Kartei usw.**
- 1.1 je angefangener Tag 2,50 EUR
- 1.2 für eine Woche 10,20 EUR
- 1.3 für einen Monat 15,30 EUR
- 1.4 für ein Jahr 46,00 EUR
- 1.5 bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Karten, Fotos, Plakate wird ein einmaliger Zuschlag erhoben 5,10 EUR
- 1.6 sonstige Hilfeleistungen und fachliche Beratung
- 1.6.1 Grundsätze
- 1.6.1.1 Gebühren nach der Obergruppe 1.6 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeichen entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- 1.6.1.2 Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet.
- 1.6.1.3 Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

1.6.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.6.2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Std. 11,20 EUR
1.6.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Std. 9,20 EUR
1.6.2.3	übrige Beschäftigte	je 1/4 Std. 7,60 EUR
1.6.3	Zuschlag zu Nr.1.6.2.1 bis 1.6.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach 1.6.2.1 bis 1.6.2.3 mindestens 15,30 EUR
2.	Benutzung außerhalb des Stadtarchivs	
2.1	Archivaliensendung bis 3 Verzeichnisseiten	2,50 EUR
2.2	Ausleihe von Filmen und Tonträgern zu Ein- oder Vorführung je Vorführminute	0,02 EUR
2.3	bei Ausleihen kann eine Schutzgebühr in Abhängigkeit des Wertes erhoben werden	2,50 bis 255,60 EUR
2.4	Versicherungs-, Porto- und Verpackungskosten trägt der Antragsteller	
3.	Schriftliche Auskünfte	
3.1	angefangene Arbeitsstunde/Zeitaufwand	10,20 EUR
4.	Reproduktionen von Archiv- und Sammlungsgut	
4.1	für die Erteilung des Rechts der einmaligen Veröffentlichung je Blatt zuzüglich 1 – 3	15,30 bis 153,30 EUR
4.2	für nichtgewerbliche Zwecke	
4.2.1	Kopien über Sofortkopierer	
	DIN A 4	a 0,20 EUR
	DIN A 3	a 0,50 EUR
	doppelseitig DIN A 4	a 0,30 EUR
	doppelseitig DIN A 3	a 0,70 EUR

4.2.2	Reader/Printer DIN A 4 DIN A 3	a 0,50 EUR a 0,70 EUR
4.3	Siegelabgüsse je angefangenen Zentimeter Umfang	1,50 EUR
5.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen	
5.1	für jede angefangene Schreibmaschinenseite bei Abschriften, Auszügen, Übertragungen zuzüglich 1 – 3	5,10 EUR
5.2	in fremder Sprache oder schwer lesbar	nach Zeitaufwand gemäß Pkt.1.6
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung mit der Originalvorlage	3,50 EUR

Artikel 4**Gebührensatzung der Stadtbücherei Weimar vom 25.11.1998***bekanntgemacht im Amtsblatt am 03.12.1998*

Neufassung des § 4, Gebühren und Auslagen:

1.	Registrierung der BenutzerInnen	
	– Erwachsene	5,10 EUR/Person/Jahr
	– Minderjährige	2,50 EUR/Person/Jahr
	– Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger u. Rentner (bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung)	2,50 EUR/Person/Jahr
2.	Ausleihe	kostenlos
3.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	1,50 EUR
4.	Vormerkung einer Medieneinheit	0,70 EUR/Einheit
5.	Internet-Nutzung am PC-Arbeitsplatz	2,50 EUR/30 min.
6.	schriftliche Aufforderung zur Rückgabe	5,10 EUR/Aufforderung ab der 3. Aufforderung
7.	nicht zurückgespulte Video- bzw. Audiokassetten beschädigte Medienbehältnisse	0,50 EUR/Kassette 1,00 EUR/Behältnis
8.	Auslagen (z. B. Portokosten)	in der jeweiligen Höhe

Artikel 5

Eigenbetrieb „Deutsches Nationaltheater Weimar“ Betriebsatzung in der Fassung des 1. Nachtrages *bekanntgemacht im Amtsblatt am 18.03.1998*

1. Neufassung des § 1 Abs. 3, Eigenbetrieb, Name, Stammkapital:

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5.112,90 EUR (in Worten Fünftausendeinhundertzwölf Euro) festgesetzt.

2. Neufassung des § 5 Abs. 3, Werkausschuß:

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen, (§ 14 (3) ThürEBV),
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 51.129,10 EUR übersteigt,
5. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.112,90 EUR beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.112,90 EUR beträgt.

Artikel 6

Eigenbetrieb „Kunstsammlungen zu Weimar“ – Betriebsatzung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.03.1998 *bekanntgemacht im Amtsblatt am 18.03.1998*

1. Neufassung des § 1 Abs. 3, Eigenbetrieb, Name, Stammkapital:

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5.112,90 EUR (in Worten Fünftausendeinhundertzwölf Euro)festgesetzt.

2. Neufassung des § 5 Abs. 3, Werkausschuß:

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen,

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen (§ 14 (3) ThürEBV),
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 51.129,10 EUR übersteigt,
5. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.112,90 EUR beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) soweit der Streitwert mehr als 5.112,90 EUR im Einzelfall beträgt.

Artikel 7

Eigenbetrieb „Volkshochschule Weimar“ – Betriebssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.06.1999

bekanntgemacht im Amtsblatt am 26.06.1999

1. Neufassung des § 1 Abs. 3, Eigenbetrieb, Name, Stammkapital:

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5.112,90 EUR (in Worten Fünftausendeinhundertzwölf Euro) festgesetzt.

2. Neufassung des § 5 Abs. 3, Werkausschuß:

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 5.112,90 EUR übersteigen (§ 14 (3) ThürEBV),
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 51.129,10 EUR übersteigt,
5. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.112,90 EUR beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 5.112,90 EUR Einzelfall beträgt.

Artikel 8**Gebührenordnung für das Stadtmuseum Weimar vom 10.07.1996***bekanntgemacht im Amtsblatt am 17.07.1996*

Neufassung der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für das Stadtmuseum Weimar, Gebührenverzeichnis:

Gebührenverzeichnis**1. Direktbenutzung für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmittel**

1.1	je angefangener Tag	2,50 EUR
1.2	für eine Woche	10,20 EUR
1.3	für einen Monat	15,30 EUR
1.4	für ein Jahr	46,00 EUR
1.5	einmaliger Zuschlag bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Karten, Fotos, Plakate	5,10 EUR
1.6	sonstige Hilfeleistungen	2,50 – 10,20 EUR

2. Benutzung außerhalb des Stadtmuseums

2.1	Versendung von Archivalien	2,50 EUR
2.2	Ausleihe von Farbdiaspositiven (bis 3 Monate)	
		gewerblich wissen-
		schaftlich
	Kleinbild	5,10 EUR 2,50 EUR
	9 x 12 cm	30,60 EUR 10,20 EUR
	13 x 18 cm	40,90 EUR 15,30 EUR
2.3	Ausleihe von Filmen und Tonträgern zu ein- oder mehrmaliger Vorführung je Vorführminute	0,020 EUR
2.4	Schutzgebühr bei Ausleihen in Abhängigkeit des Wertes der Leihgabe	2,50 – 255,60 EUR
2.5	Versicherungs-, Versand- und Verpackungskosten trägt der Antragsteller.	

3. Schriftliche Auskünfte und Anfertigung von Kopien unter Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut

3.1	Grundgebühr	2,50 EUR
3.2	Zeitaufwand bei aufwendigen Rechercharbeiten pro begonnene Arbeitsstunde	10,20 EUR
3.3	Zuschlag für besonders aufwendige Recherchen	bis 100 %

Weimarer Ortsrecht	20.1
	Seite 18
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts (mit Ausnahme Steuersatzungen)	14.12.01

3.4	Kopien über Sofortkopierer	
	DIN A4	0,20 EUR
	DIN A4 doppelseitig	0,30 EUR
	DIN A3	0,50 EUR
	DIN A3 doppelseitig	0,70 EUR
	Abwicklung durch Vertragsfirmen für andere Formate,	
3.5	Color-Laser-Kopien, Fotoreproduktionen	laut Vertrag
3.6	Siegelabgüsse je angefangenen Zentimeter Umfang	1,50 EUR

4. Führungen

–	Angemeldete Gruppen	
	Führungsgebühr	25,50 EUR
	zuzüglich ermäßigter Eintritt pro Person	
–	Stadtführern und anderen freien Mitarbeitern, die durch Mitarbeiter des Stadtmuseums geschult wurden und mit einer Gruppe das Museum besuchen, wird die Führungsgebühr durch die Gruppenleitung direkt ausgezahlt.	
	Deutsch	25,50 EUR
	Fremdsprache	38,30 EUR

5. Sonstiges

Für das Fotografieren zum persönlichen Gebrauch (ohne Blitz, ohne Stativ) wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR erhoben.

Artikel 9

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Weimar vom 16.05.2001,
bekanntgemacht im Amtsblatt am 23.05.2001

Neufassung der Anlage zu § 8 Abs. 2, Tabelle zur Höhe der Benutzungsgebühren:

Diese Tabelle zur Höhe der Benutzungsgebühren ist gemäß § 8 der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für die Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Weimar Bestandteil dieser Gebührensatzung

Einkommensgruppen		1. Kind		2. Kind		3. Kind	
von	bis	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
	766 EUR	49 EUR	34 EUR	34 EUR	24 EUR	19 EUR	13 EUR
767 EUR	894 EUR	58 EUR	40 EUR	40 EUR	28 EUR	23 EUR	16 EUR
895 EUR	1022 EUR	66 EUR	46 EUR	46 EUR	32 EUR	26 EUR	18 EUR
1023 EUR	1277 EUR	83 EUR	58 EUR	58 EUR	40 EUR	33 EUR	23 EUR
1278 EUR	1533 EUR	99 EUR	69 EUR	69 EUR	48 EUR	39 EUR	27 EUR
1534 EUR	1789 EUR	116 EUR	81 EUR	81 EUR	57 EUR	46 EUR	32 EUR
1790 EUR	2044 EUR	132 EUR	93 EUR	93 EUR	65 EUR	53 EUR	37 EUR
2045 EUR	2300 EUR	149 EUR	104 EUR	104 EUR	73 EUR	59 EUR	41 EUR
2301 EUR	2555 EUR	166 EUR	116 EUR	116 EUR	81 EUR	66 EUR	46 EUR
2556 EUR	2811 EUR	182 EUR	127 EUR	127 EUR	89 EUR	73 EUR	51 EUR
2812 EUR	3067 EUR	199 EUR	139 EUR	139 EUR	97 EUR	79 EUR	55 EUR
3068 EUR	3322 EUR	215 EUR	151 EUR	151 EUR	106 EUR	86 EUR	60 EUR
3323 EUR	3578 EUR	232 EUR	162 EUR	162 EUR	114 EUR	93 EUR	65 EUR
3579 EUR	3834 EUR	249 EUR	174 EUR	174 EUR	122 EUR	99 EUR	69 EUR
3835 EUR	4089 EUR	265 EUR	186 EUR	186 EUR	130 EUR	106 EUR	74 EUR
4090 EUR	4345 EUR	282 EUR	197 EUR	197 EUR	138 EUR	112 EUR	79 EUR
4346 EUR	4601 EUR	299 EUR	209 EUR	209 EUR	146 EUR	119 EUR	83 EUR
4602 EUR	4856 EUR	315 EUR	220 EUR	220 EUR	154 EUR	126 EUR	88 EUR
4857 EUR	5112 EUR	332 EUR	232 EUR	232 EUR	163 EUR	132 EUR	93 EUR
ab	5113 EUR	332 EUR	232 EUR	232 EUR	163 EUR	132 EUR	93 EUR

Grundlage: Betriebskosten 1.811.102,60 EUR

Artikel 10**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft vom 24.05.2000***bekanntgemacht im Amtsblatt am 31.05.2000*

Neufassung des § 4, Bemessung der Gebühren:

(1) Für die Benutzung des Übernachtungsheimes Ettersburger Straße 74 wird eine Übernachtungsgebühr von 2,50 EUR pro Nacht angesetzt.

(2) Für die Benutzung der Notwohnungen Ettersburger Straße 76/78 setzt sich die Nutzungsgebühr wie folgt zusammen:

Grundgebühr: 3,50 EUR/qm

(3) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelung für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung erhoben.

(4) Sofern in den Unterkünften keine Meßeinrichtungen für Strom-, Gas-, Warm- und Kaltwasserverbrauch oder die Wärmeentnahme vorhanden sind, ist eine pauschale Nebenkostenentschädigung von 1,50 EUR/qm je Monat zu entrichten. Sofern der Verbrauch teilweise mit Meßeinrichtungen erfaßt wird, sind die Meßwerte zugrunde zu legen und die Pauschale anteilmäßig zu ermäßigen.

Artikel 11**Satzung über die Ablösung von Stellplatzgebühren in der Fassung vom 25.01.1999***bekanntgemacht im Amtsblatt am 03.02.1999*

Neufassung des § 4 Abs. 1, Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge:

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecke, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1	auf EUR	10.481,40 EUR je Stellplatz
Zone 2	auf EUR	5.777,50 EUR je Stellplatz
Zone 3	auf EUR	3.221,10 EUR je Stellplatz

Artikel 12**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar in der Fassung des 4. Nachtrages vom 25.11.1998***bekanntgemacht im Amtsblatt am 03.12.1998*

Neufassung der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1, Gebührenberechnung:

ANLAGE 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
I Gebührengruppe 1		
	Straßensperrungen (Genehmigungsgebühren) außer Flächenberechnung (für alle Zonen) einmalig	
1.01	– mit Umleitungen (Vollsperrung)	51,10 EUR
1.02	– ohne Umleitung (halbseitig)	25,50 EUR
	Kreuzungen	
1.03	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten (für alle Zonen)	51,10 bis 255,60 p/J
	Schienen- und Seilbahnen (für alle Zonen)	
	höhengleich	
1.04	– unbefristet	255,60 bis 511,20 p/J
1.05	– befristet	25,50 bis 102,20 p/M
	höhenfrei	
1.06	– unbefristet	25,50 bis 102,20 p/J
1.07	– befristet	12,70 bis 51,10 p/M
	Förderbänder (für alle Zonen)	
1.08	– unbefristet	25,50 bis 102,20 p/J
1.09	– befristet	12,70 bis 51,10 p/M
	Längsverlegungen	
1.10	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten für alle Zo- nen je angefangene 100 m	12,70 bis 51,10 p/J

1.11	Gleise (für alle Zonen) je angefangene 100 m Flächeninanspruchnahme im Zuge von Baumaßnahmen für Bauzäune, Gerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerungen je m ² beanspruchte Fläche gemäß Zone	12,70 bis 51,10 p/J
1.12	– bis zu 30 m ²	0,10 p/T
1.13	– über 30 m ² bis zu 50 m ²	0,40 p/T
1.14	– über 50 m ² bis zu 100 m ²	0,60 p/T
1.15	– für jede weitere angef. 100 m ² Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Fläche gemäß Zone	1,00 p/T
1.16	bis zu 10 m ²	1,20 p/T
1.17	über 10 m ² bis zu 20 m ²	2,50 p/T
1.18	über 20 m ² bis zu 50 m ²	6,30 p/T
1.19	über 50 m ² bis zu 100 m ²	12,70 p/T
1.20	über 100 m ² Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube gemäß Zone (Maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenlänge von 1 m)	25,50 p/T
1.21	– bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mind. 2,50 p/T
	– bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mind. 5,10 p/T
 II		
Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske (alle Zonen)	51,10 bis 2.556,40 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons in allen Zonen p/m ² überragte Fläche Nebenanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % die Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, gemäß Zone p/m ² genutzter Fläche	5,10 bis 25,50 p/M
2.03	– unbefristet	255,60 p/J
2.04	– befristet	2,50 p/W mind. jedoch 5,10 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ² gemäß Zone	51,10 p/J
2.06	– unbefristet	10,20 p/J
2.07	– befristet über 0,4 m ²	5,10 p/W
2.08	– unbefristet	51,10 p/J
2.09	– befristet	51,10 p/W

	Masten außerhalb einer Nutzung nach Ziffer 1.03 und 1.10 gemäß Zone	
2.10	– unbefristet	51,10 p/J
2.11	– befristet	10,20 p/M
	Baukörper und Bauteile bauaufsichtlich genehmigter Vorhaben, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen für alle Zonen	
2.12	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	zu Gebührensatzungen 2.12 bis 2.15: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes bezogen auf den Quadratmeter
2.13	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensatzungen 2.02 bis 2.04 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird.	
2.14	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis
2.15	Arkaden und Unterbauungen (auch Spundwände, Erdanker)	Kapitalisierungsmöglichkeit

Anmerkung zu Gebührensatzungen 2.12 u. 2.15:

Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut bzw. beansprucht wird

Bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,50 p/J

III

Gebührengruppe 3

Gewerbliche Nutzungen

3.01	Erteilen einer Konzession zum Betreiben eines Linienverkehrs mit KOM einschließlich vertragsgebundenem Berufs- oder Schülerverkehr (ausgenommen Stadtverkehrsbetrieb) alle Zonen p/Wagen	15,30 p/J
3.02	eines KOM im Gelegenheitsverkehr alle Zonen p/Wagen bis 25 Plätze	51,10 p/J
3.03	über 25 Plätze	102,20 p/J

3.04	eines Lastkraftwagens alle Zonen p/Wagen bis 2,5 t	51,10 p/J
3.05	über 2,5 t	102,20 p/J
3.06	Aufstellung eines Lastkraftwagens/Anhängers über 1 t oder eines Omnibusses mit mehr als 8 Sitzplätzen außerhalb des Betriebsgeländes im öffentlichen Straßenareal gemäß Zone	51,10 p/M
3.07	entfallen mit 1. Nachtrag	
3.08	Terrassen- oder Außenbewirtschaftung von Gaststätten, Eis- dielen, Cafes usw. am Ort des Unternehmens je angefangene m ² beanspruchte Fläche gemäß Zone	7,60 p/M
3.09	entfallen mit 2. Nachtrag	
3.10	Fahnenmasten, Transparente u. ä. gemäß Zone	5,10 bis 15,30 p/W
3.11	Tribünen, Werbezelte, Werbestände ohne Verkaufshandlungen bzw. Vertragsbindungen je m ² beanspruchte Fläche gemäß Zone	0,50 bis 3,00 p/T
3.12	Imbißwagen/Stände als stehende Einrichtungen (z. B. durch feste Installation fest verankert) je m ² beanspruchte Fläche gemäß Zone	2,50 bis 10,20 p/T
3.13	Fahrradständer je Stellplatz	2,50 p/M
3.14	fahrende Verkaufseinrichtungen, Verkauf aus Kraftfahrzeugen im Stadtgebiet	76,60 p/M je Fahrzeug
3.15	Sonderveranstaltung, Straßenfeste je m ² beanspruchte Fläche gemäß Zone	0,50 p/T Bei kulturellen oder gemeinnützigen Ver- anstaltungen kann die Gebühr um 50 % er- mäßigt werden.
3.16	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² beanspruchte Flä- che gemäß Zone	0,50 – 5,10 p/T
3.17	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO – motorsportliche Veranstaltungen, wenn Verkehrsbeschän- kungen erforderlich werden je Veranstaltung	102,20 bis 255,60 p/T
3.18	– Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen für wirtschaftliche Zwecke	25,50 p/T
3.19	Warenpräsentation je m ² beanspruchte Fläche gemäß Zone	10,20 EUR p/M

3.20	Zirkusveranstaltungen je m ² beanspruchte Fläche	0,05 EUR p/T
3.21	Sonstige Verkaufsflächen mit oder ohne bewegliche Verkaufseinrichtungen je m ² beanspruchter Fläche gemäß Zone	2,50 EUR
3.22	Abstellen/Parken von Pkw im öffentlichen Straßenareal über den Gemeindegebrauch hinaus (z. B. Abstellflächen für Hotels) je angefangenen m ² beanspruchter Fläche gemäß Zone	3,50 EUR p/M

Artikel 13**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar
in der Fassung der 2. Änderung vom 18.04.2001
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 25.04.2001***

1. Neufassung des § 4, Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Grabnutzungsgebühr Reihengrabstätten

1.1.	Reihengrab Erdbestattung (1 Sarg) 3,125 m ²	Liegezeit 30 Jahre	512,30 EUR
1.2.	Reihengrab Erdbestattung (1 Sarg Kinder unter 10 J.)	Liegezeit 20 Jahre	163,60 EUR
1.3.	Reihengrab Urnenbeisetzung (2 Urnen)	Liegezeit 30 Jahre	374,20 EUR
1.4.	Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege	Liegezeit 20 Jahre	298,00 EUR

2. Grabnutzungsgebühr Wahlgrabstätten

2.1.	Wahlgrab Erdbestattung 3,125 m ² (+ 2 Urnen)	Liegezeit 30 Jahre	646,70 EUR
2.2.	Verlängerung Erdbestattung	pro m ² 1 Jahr	6,90 EUR
2.3.	Wahlgrab Urnenbeisetzung 1,563 m ² (1 m ² 2 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre	282,70 EUR
2.4.	Verlängerung pro m ² 1 Jahr		8,90 EUR

2. Neufassung des § 6, Bestattungsgebühren:

1.	Bestattungsgebühr	
1.1.	Erdgrab ausheben und schließen (Erwachsener)	305,70 EUR
1.2.	Erdgrab ausheben und schließen (Kinder unter 10 Jahren)	70,00 EUR
1.3.	Wahlgrab Zweitbelegung Sicherung	58,20 EUR
1.4.	Sargträger pro Person 28,10 EUR = 4 Träger	112,40 EUR
2.	Beisetzungsgebühren	
2.1.	Urnengrab ausheben und schließen	70,00 EUR
2.2.	Urnenträger	28,10 EUR
2.3.	Urnenversand einschließlich Porto	30,60 EUR
2.4.	Urnenanforderung einschließlich Zustellgebühr	15,630 EUR
2.5.	Urneneinstellgebühr ab 20. Tag pro Tag	2,50 EUR
2.6.	Urnenversicherung.	4,60 EUR
3.	Kremationsleistung	
3.1.	Einäscherung (Erwachsener) einschließlich Aschekapsel	202 EUR
3.2.	Einäscherung (Kinder unter 10 Jahren) einschließlich Aschekapsel	100 EUR
3.3.	Amtsarzt	15,30 EUR
4.	Nutzung Kühlräume	
4.1.	Nutzung der Kühlräume unter 5 Tagen	44,40 EUR
4.2.	Jeder weitere Tag	13,80 EUR
4.3.	Nutzung Tiefkühlzelle pro Tag	27,60 EUR
5.	Abschiedsraum und Feierhalle	
5.1.	Urnenabschiedsraum	12,70 EUR
5.2.	Nutzung des Abschiedsraumes	26,50 EUR

Weimarer Ortsrecht	20.1
	Seite 27
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts (mit Ausnahme Steuersatzungen)	14.12.01

5.3.	Feierhallenbenutzung und Dekoration	88,40 EUR
5.4.	Führung der Trauergemeinde, Sarg öffnen und schließen	12,70 EUR
5.5.	Aufbahrung	15,30 EUR
6.	Musikalische Umrahmung	
6.1.	Orgel oder CD	30,60 EUR
6.2.	Orgel und Gesang	51,10 EUR
7.	Sonderleistung Kirche	25,50 EUR
3.	Neufassung des § 7, Ausbettungen und Umbettungen:	
1.	Ausbettung bei Sargbeisetzungen	
1.1.	Umbettung innerhalb der Ruhefrist	894,70 EUR
1.2.	Umbettung außerhalb der Ruhefrist	447,30 EUR
1.3.	Zuschlag bei Liegezeit unter 5 Jahren (50% zu Ziffer 8.5)	1.342,10 EUR
2.	Ausbettung und Umbettung von Urnen	
2.1.	Umbettung einer Urne mit Aschekapsel	138,00 EUR
2.2.	Ausbettung einer Urne zum Versand mit Aschekapsel	100,70 EUR
4.	Neufassung des § 8, Verwaltungsgebühren:	
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Änderungen (Termin, Grabstelle, Urnenanforderungen und Nutzungsberechtigte)	15,30 EUR
1.2.	Nachlaßforschung	25,50 EUR
1.3.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	20,40 EUR
2.	Grabmalgenehmigungs- und Beräumungsgebühr	
2.1.	Grabmalgenehmigung einschließlich Standfestigkeitsprobe (Liegezeit 30 Jahre)	94,50 EUR

Weimarer Ortsrecht	20.1
	Seite 28
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts (mit Ausnahme Steuersatzungen)	14.12.01

2.2.	Grabmalgenehmigung einschließlich Standfestigkeitsprobe (Liegezeit 20 Jahre)	62,80 EUR
2.3.	Genehmigung Einfassung Gräber	25,50 EUR
2.4.	Grabmalgenehmigung liegende Grabmale, Holz, Metall	25,50 EUR
2.5.	Beräumung Grabstelle und Stein Urnenreihengrab/Kindergrab	40,90 EUR
2.6.	Beräumung Grabstelle und Stein Reihengrab/Wahlgrab 1 Erdbestattung	61,30 EUR
2.7.	Beräumung Grabstelle und Stein Wahlgrabstätte über 3 m ²	102,20 EUR
3.	Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr	
3.1.	Zulassung Gewerbetreibender 5 Jahre	153,30 EUR
3.2.	Zulassung Gewerbetreibender einmalig	10,20 EUR
4.	Berechnungsgrundlage bei Sonderleistungen	
4.1.	Arbeitsstunden Facharbeiter	16,30 EUR
4.2.	Betriebsstunden Friedhofsbagger	39,80 EUR
4.3.	Betriebsstunden Multicar	35,70 EUR

Artikel 14
Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Weimar“
Betriebssatzung, Neufassung
bekanntgemacht im Amtsblatt vom 17.05.2000

1. Neufassung des § 1 Abs. 3, Eigenbetrieb, Name, Stammkapital:
 - (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1,0 Mio. EUR festgesetzt.
2. Neufassung des § 5 Abs. 4 Ziffer 3, Zuständigkeit des Werkausschusses:
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 EUR übersteigen,

3. Neufassung des § 5 Abs. 4 Ziffer 8, Zuständigkeit des Werkausschusses:

8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt,

4. Neufassung des § 5 Abs. 4 Ziffer 9, Zuständigkeit des Werkausschusses:

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) soweit der Streitwert mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt,

Artikel 15

Satzung zum Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit bei Gemeindewahlen vom 04.05.1994 bekanntgemacht im Amtsblatt am 11.05.1994

Neufassung des § 1, Höhe der Entschädigung und des Auslagenersatzes:

(1) Personen, die bei Gemeindewahlen ehrenamtlich tätig werden, erhalten folgende Entschädigung:

- a) Für jede Sitzung des Gemeindewahlausschusses wird den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern ein Sitzungsgeld von 15,30 EUR gewährt.
- b) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung von 15,30 EUR.

Für Mitglieder der Briefwahlvorstände vermindert sich die in vorstehendem Satz genannte Entschädigung um 7,60 EUR.

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Bedienstete der Stadt zusätzlich einen Tag Freizeitausgleich.

Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten als Bedienstete der Stadt zusätzlich einen 1/2 Tag Freizeitausgleich.

(2) Bei verbundenen Wahlen wird der für die andere Wahl geltende Entschädigungsbetrag von den sich aus Absatz 1 Buchstabe b ergebenden Beträgen abgesetzt. Wird nach anderen Wahlordnungen ein höherer Entschädigungsbetrag, als in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen ist, gewährt, so verbleibt es bei diesem höheren Entschädigungsbetrag.

(3) Die Erstattung notwendiger Auslagen ist mit der Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 pauschal mit abgegolten.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter erhalten für den Transport der Wahlunterlagen (Wahlkoffer/Stimmzettel) zum und vom Wahllokal einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 7,60 EUR.

(5) Bedienstete der Stadtverwaltung, die nicht Mitglied in einem Wahlorgan sind, aber zur Erfüllung von Aufgaben am Wahltag eingesetzt sind, erhalten

bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden einen Ausgleich in Höhe von 7,60 EUR.

bei einem Einsatz von mindestens 12 Stunden einen Ausgleich in Höhe von 15,30 EUR.

Artikel 16

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourist-Information und Kongreß-Service Weimar“
vom 02.02.2000**

bekanntgemacht im Amtsblatt am 09.02.2000

1. Neufassung des § 1 Abs. 3, Eigenbetrieb, Name, Stammkapital:

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 5.000 EUR (in Worten fünftausend EUR) festgesetzt.

2. Neufassung des § 5 Abs. 3, Werkausschuß:

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 EUR übersteigen;
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR übersteigen (§ 14, Abs. 3 ThürEBV);
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt;
5. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt.

Artikel 17

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Weimar vom 25.07.1997

bekanntgemacht im Amtsblatt am 06.08.1997

Neufassung des § 4, Gebührensatz:

Die Gebühren betragen für die abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich

a)	Reinigungsklasse 1 (dreimal und mehr wöchentlich)	3,00 EUR
b)	Reinigungsklasse 2 (zweimal wöchentlich)	2,00 EUR
c)	Reinigungsklasse 3 (einmal wöchentlich)	1,00 EUR

Die Zuordnung der Reinigungsklassen ist dem Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen zu entnehmen, welches Bestandteil der Satzung ist

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, daß der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.11.2001 vorstehende Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.12.2001 (Az.: 204.-1524.20-004/01-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung dieser Artikelsatzung ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 14.12.2001

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 25/01 vom 23.12.2001, S. 1280 ff.